

**Stadtwerke
Zentrale Dienste**

Bischofszellerstrasse 90
9201 Gossau
Tel. 071 388 47 47
www.stadtwerke-gossau.ch

Thomas Bühler
Tel. 071 388 47 27
thomas.buehler@stadtgossau.ch

Installateure
Bauunternehmer

28. März 2014

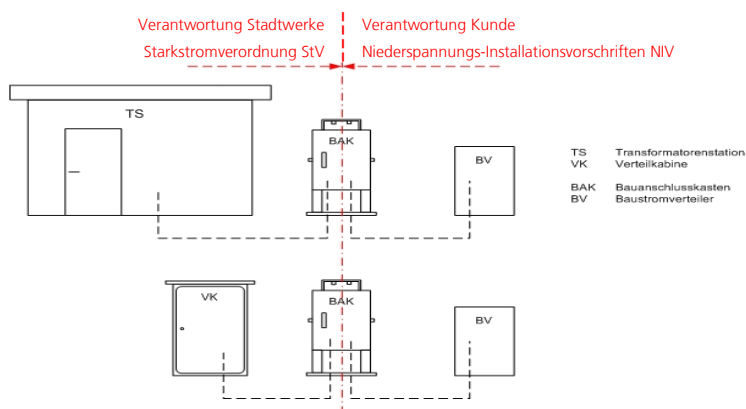
L:\Stadtwerke\9-ZD\Preise\Elektrizität\Bauanschlusskasten\Info Schreiben.docx

Provisorische Netzanschlüsse / Bauanschlusskasten (BAK)

Sehr geehrte

Ab April 2014 bieten Ihnen die Stadtwerke provisorische Netzanschlüsse für Bauplatzinstallationen, Märkte etc., mit dem Bauanschlusskasten an. Der Bauanschlusskasten ist in zwei Ausführungen bis 125 Ampère und bis 315 Ampère erhältlich.

Durch den Bauanschlusskasten wird die Verantwortlichkeit zwischen den Stadtwerken als Netzbetreiber und dem Kunden klar geregelt. Dies wird mit der folgenden Skizze veranschaulicht.



Der Anschlusskasten ist mit einem Zähler ausgerüstet und somit nach Anschluss durch die Stadtwerke sofort betriebsbereit. Ab Zeitpunkt des Anschlusses erfolgt die Energiemessung und –verrechnung.

Wenn Sie den Stadtwerken fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Anschlusstermin eine korrekt ausgefüllte Installationsanzeige zustellen, garantieren wir Ihnen eine termingerechte Ausführung. Ausserbetriebnahmen melden Sie den Stadtwerken bitte drei Tage im Voraus.

Preise 2014 (exkl. Mehrwertsteuer)

Bauanschlusskasten mit Absicherung bis 125A	Apparatemiete pro Monat	CHF	48.00
	Montage und Demontage / pauschal	CHF	450.00
Bauanschlusskasten mit Absicherung bis 315A	Apparatemiete pro Monat	CHF	115.00
	Montage und Demontage / pauschal	CHF	675.00

Die Apparatemiete versteht sich inklusive Grundgebühr für die Messeinrichtung.

Nach erfolgter Inbetriebnahme wird die Installationspauschale in Rechnung gestellt. Die Apparatemiete wird mit der Energieverrechnung fällig.

Beachten Sie, dass die Vorschriften für temporäre Anlagen, gemäss Werkvorschriften bzw. TAB technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, einzuhalten sind. Unter anderem ist gemäss Punkt 2.3, frühzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten die Installationsanzeige einzureichen.

Nach Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) Artikel 24, Absatz 1, ist bei jeder Installation vor der Inbetriebnahme eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen. Nach Absatz 2, muss die Installation vor der Übergabe an den Eigentümer einer Schlusskontrolle unterzogen und mittels Sicherheitsnachweis protokolliert werden.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Thomas Bühler
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Zentrale Dienste

Andreas Ebnetter
Installationskontrolle